



VIB-Satzung

Stand 23. Oktober 2020

§ 1 Name und Sitz

Der am 25.9.1949 gegründete Verband führt den Namen "Verband der Ingenieure und Techniker in Bayern e.V. - VIB -" - in der Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb - beamtenbund und tarifunion - BTB – sowie - im Bayerischen Beamtenbund - BBB - Sitz des Verbandes ist München.

§ 2 Zweck des Verbandes

Der Verband sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er will insbesondere, dass den Beschäftigten in technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen die notwendige gerechte Wertung zuteil wird. Die Interessen der Fachgruppierungen, sowie der Anwärtinnen und Anwärter, der jungen Kolleginnen und Kollegen, der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten, der Rentnerinnen und Rentner sind gleichberechtigt zu berücksichtigen. Der Verband ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Einzelmitglieder können alle technisch und naturwissenschaftlich Beschäftigten im öffentlichen Dienst bzw. privatrechtlich geführter Unternehmungen sein, die in Bayern tätig sind sowie entsprechende Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte und Rentnerinnen und Rentner. Dem Verband können auch Gruppierungen korporativ beitreten, wenn sie Mitglieder im Sinne von § 3 Satz 1 organisieren. Die Aufnahme in den Verband wird durch eine Beitrittserklärung mündlich oder in Textform beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des Verbandes mehrheitlich. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist Berufung zum Vorstand zulässig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, jederzeit das Ansehen des Verbandes und des Berufsstandes zu fördern und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Dies gilt auch für Mitglieder, die korporativ beigetreten sind.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Ende des Kalenderjahres, schriftlich dem Vorstand des Verbandes gegenüber erklärt werden. Über den Ausschluss beschließt der Geschäftsführende Vorstand mehrheitlich. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes oder Berufsstandes schädigt oder den Verbandsinteressen zuwiderhandelt oder seine Beitragspflicht nicht erfüllt. Gegen den Ausschluss ist Berufung zum Vorstand zulässig. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten und alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt in den Verband und endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes bestimmt. Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführende Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Verbandsorgan.

Die Mitgliederversammlung ist alljährlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuberufen. Zu ihr ist mindestens einen Monat vorher durch den Vorstand einzuladen.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich in Textform durch Bereitstellung auf der Internetseite des Verbandes „www.vib-bayern.de“ und per E-Mail.

Jedes Mitglied kann die Einladung zur Mitgliederversammlung per Brief beim Vorstand beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn mindestens ein Drittel aller Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Landesvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- die allgemeinen Richtlinien für die Führung des Verbandes,
- den Beitritt zu und den Austritt von anderen Organisationen,
- über Anträge von Verbandsmitgliedern,
- über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- über die Höhe der Monatsbeiträge
- über Satzungsänderungen
- über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus

- der Landesvorsitzenden oder dem Landesvorsitzenden
 - der ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden oder dem ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - der zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - der Kassiererin oder dem Kassierer (gleichzeitig weitere Stellvertreterin oder weiterer Stellvertreter Landesvorsitz)
 - mindestens 3 (drei) weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern
- und somit mindestens aus 7 Personen.

Der Landesvorsitzende, sowie die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen aktive, d.h. nicht im Ruhestand befindliche, Mitglieder des VIB sein.

Um die Zusammenarbeit mit den Personalratsgremien zu gewährleisten, sollen dem Vorstand Personalratsmitglieder angehören.

Zu den Vorstandssitzungen können außerdem Sachverständige eingeladen werden. Von der Mitgliederversammlung gewählte Ehrenvorsitzende dürfen ohne Stimmrecht beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung die Nachfolgerin oder den Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.

Der Vorstand ist im Rahmen der Satzung und der von übrigen Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse für die

Verbandspolitik verantwortlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die über die Führung der laufenden Geschäfte hinausgehen und nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht

- aus der Landesvorsitzenden oder dem Landesvorsitzenden
- der erstens stellvertretenden Landesvorsitzenden oder dem ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- der zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- der Kassiererin oder dem Kassierer (gleichzeitig weitere Stellvertreterin oder weiterer Stellvertreter Landesvorsitz)

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden beim Registergericht als vertretungsberechtigt eingetragen.

Der oder die Landesvorsitzende vertritt den Verband einzeln, je zwei weitere Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die von den Organen des VIB gefassten Beschlüsse.

§ 11 Kosten der Verbandsführung

Alle Verbandsämter sind Ehrenämter. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mehrheitlich. Für Reisen und Teilnahme an Tagungen im Verbandsinteresse werden an Vorstandsmitglieder Reisekosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes, für Sitzungen Sitzungsgelder gezahlt.

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, alle für eine ordnungsgemäße, sparsame Geschäftsführung erforderlichen Ausgaben zu leisten.

§ 12 Kassenwesen

Die Kassenführung ist mindestens vor der Mitgliederversammlung von zwei Verbandsmitgliedern gemeinsam zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sein und dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren prüfen.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt mit dem 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 14 Geschäftsordnung

Rechte und Pflichten der Verbandsorgane und Mitglieder sowie Auf- und Zuteilung von Aufgaben, Tätigkeiten und Befugnissen soweit sie in dieser Satzung nicht besonders festgelegt sind, können vom Vorstand und vom Geschäftsführenden Vorstand in Geschäftsordnungen geregelt werden.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Verbandes ist München.

§ 16 Auflösung des Verbandes; Fusion mit anderen Verbänden

Auf Antrag des Vorstandes oder wenn ein Drittel aller Mitglieder dies beim Vorstand beantragt ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung über die Auflösung des Verbandes oder Fusionen mit anderen Verbänden durchzuführen.

Der Verband ist aufgelöst bzw. eine Fusion kann erfolgen, wenn drei Viertel der auf dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder für die Auflösung oder Fusion stimmen.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Vorstand.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2020 in Nürnberg beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter ...
